

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. August 2013¹ über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Führungsstab der Armee» durch «Kommando Operationen» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «Territorialregion» durch «Territorialdivision» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 2 Abs. 4

⁴ Unterstützungsleistungen im Rahmen der fachtechnischen Ausbildung sind auch zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 Buchstabe a nicht erfüllt sind für:

- a. die Rettungs- und Genietruppen im Bereich der Ausbildungsobjekte;
- b. die Luftwaffe im Bereich des Luftrettungsdienstes der Armee.

Art. 4 Abs. 5 Bst. d und e und Abs. 6

⁵ Dringliche Gesuche von Behörden um Unterstützung durch die Luftwaffe sind möglichst frühzeitig direkt der Luftwaffe einzureichen, wenn mit dem Begehren einer der folgenden Zwecke verfolgt wird:

¹ SR 513.74

- d. Grossbrandbekämpfung aus der Luft;
- e. nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung nach dem Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015².

⁶ Gesuche von kantonalen Behörden um Unterstützung in der Kampfmittelbeseitigung sind direkt bei der Blindgängermeldezentrale der Armee (BMZ) einzureichen.

Art. 5 Abs. 1 und 5

¹ Die Territorialdivisionen und die BMZ unterbreiten die Gesuche dem Kommando Operationen mit Antrag.

⁵ Für Bewilligungen nach Absatz 3 Buchstaben b und c kann die Gruppe Verteidigung ein vereinfachtes Entscheidverfahren vorsehen.

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 und 5

¹ Der Gesuchsteller verpflichtet sich mit der Einreichung des Gesuchs um Unterstützung:

- a. den Bund für sämtliche Haftungsleistungen gegenüber Dritten schadlos zu halten;
- b. auf jegliche Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber dem Bund zu verzichten.

⁵ Die Pflicht zur Schadloshaltung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Haftpflichtschäden, die durch Luftfahrzeuge des Bundes verursacht werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr